

RS Lvwg 2020/1/15 LVwG-AV-997/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

15.01.2020

Norm

GewO 1994 §13 Abs1

GewO 1994 §87 Abs1

Rechtssatz

Liegen die Voraussetzungen des § 13 Abs 1 GewO vor, ist die bestehende Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist. In einem ist somit eine Prognoseentscheidung zu treffen, basierend auf den Kriterien „Eigenart der strafbaren Handlung“ sowie „Persönlichkeit des Verurteilten“.

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Sandtennisplatzbau; Gewerbeberechtigung; Entziehung; Prognose;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.997.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at